

WKO Wirtschaftskammer Österreich  
zH Herrn Dr. Theodor Taurer  
Wiedner Hauptstraße 63  
1045 Wien

BMF - II/10 (II/10)  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Sachbearbeiter:  
Dr. Friedrich Resel  
Telefon +43 (1) 514 33 502282  
Fax 01514335902282  
e-Mail Friedrich.Resel@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-113001/0002-II/10/2009

**Betreff: Empfehlung für die Berücksichtigung der in der Zeit vom 2.5.2008 -  
1.5.2009 auf dem Lohnsektor in den Bereichen Baugewerbe und  
Bauindustrie eingetretenen Kostenerhöhungen bei laufenden Verträgen  
zu veränderlichen Preisen**

Verhandlungen zwischen Vertretern der Sozialpartner, Vertretern der öffentlichen Auftraggeber, der Bundesinnung Bau und des Fachverbandes für die Bauindustrie betreffend die Berücksichtigung der in der Zeit vom 2.5.2008 bis 1.5.2009 eingetretenen Kostenerhöhungen auf dem Lohnsektor bei laufenden Verträgen zu veränderlichen Preisen auf Grund der

- KV-Erhöhung im Baugewerbe und Bauindustrie um 3,60 % ab 1. Mai 2009
- Erhöhung der Behindertenausgleichstaxe auf € 220,-
- Erhöhung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage auf € 4.020,-
- Erhöhung der Taggeldsätze ab 1.5.2009 und
- Anhebung des Zuschlagsfaktors für den Bereich Abfertigung der BUAK ab 1.4.2009 auf 1,4 %
- Erhöhung der Ausbildungsumlage zur Finanzierung der Lehrlingsinternatskosten

haben ergeben:

Bei laufenden Verträgen zu veränderlichen Preisen wird zur Abgeltung der sich auf Grund der o.a. Regelungen ergebenden Kostenerhöhungen empfohlen, bei allen ab 1. Mai 2009 erbrachten Leistungen des Baugewerbes und der Bauindustrie bei Zutreffen der Bestimmungen der Ö-Norm B 2111 für die Erhöhung des Anteils "Lohn" der Einheitspreise

den Umrechnungsprozentsatz von **3,120 %** anzuerkennen, vorausgesetzt, dass die vertragliche Preisbasis vor dem 1. Mai 2009 liegt.

Das Bundesministerium für Finanzen hält fest, dass dieser Prozentsatz **unabgemindert** ist, unter Berücksichtigung der jeweiligen Abminderungsfaktoren der ÖNORM B 2111 i.d.F. 1.1.1992, 1.5.2000 oder 1.5.2007 beträgt der Erhöhungsprozentsatz

- 2,776 % mit dem Faktor 0,89
- 2,932 % beim Faktor von 0,94 und
- 3,057 % mit dem Faktor von 0,98.

Weiters sind die Schwellenwerte gem. ÖNORM B 2111 in der jeweils zutreffenden Fassung zu beachten.

Sofern dem Bauvertrag von der ÖNORM B 2111 abweichende Bestimmungen für die Preisumrechnung zugrunde liegen, gilt diese Empfehlung insoweit als über ihre Anwendung zwischen den Vertragsparteien das Einvernehmen hergestellt wird. Der Bundesinnung Bau und dem Fachverband für die Bauindustrie wird freigestellt, die o.a. Erhöhung im "amtlichen Lieferanzeiger" Beilage zum Zentralblock für die Eintragung im Firmenbuch der Republik Österreich bekannt zu geben.

Soferne die Wirtschaftskammer Österreich die o.a. Erhöhung im Internet veröffentlicht, kann diese unter der Adresse [www.wko.at/rp](http://www.wko.at/rp) eingesehen werden.

01.07.2009

Für den Bundesminister:

Mag. Ilse Hohenegger

(elektronisch gefertigt)